

Ausschussvorlage WVA 20/59 – Teil 1 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

**Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der
Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transforma-
tionsfondsgesetz)**

– Drucks. [20/10763](#) –

1. unaufgefordert eingegangen: Hessischer Rechnungshof	S. 1
2. Hessischer Handwerkstag	S. 7
3. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 9
4. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V.	S. 10
5. Hessischer Landkreistag	S. 12
6. IG Metall – Bezirksleitung Mitte	S. 14
7. Bund der Steuerzahler Hessen e. V.	S. 18
8. Hessischer Städtetag	S. 20
9. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 22
10. Die Familienunternehmer	S. 26
11. Hessischer Industrie- und Handelskammertag	S. 29
12. Matthias Kollatz, Senator a. D.	S. 34



Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein
Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für
Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsfondsgesetz),
Landtagsdrucksache 20/10763

1 Vorbemerkung

Der Rechnungshof beurteilt keine politischen Entscheidungen. Dementsprechend stellt die Zielsetzung des Transformationsfondsgesetzes keinen Prüfungsgegenstand dar.

Der Rechnungshof befasst sich in den folgenden Ausführungen mit der haushaltsrechtlichen Beurteilung der Umsetzung sowie der Finanzierung des Transformationsfonds und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Haushaltsrechnung. Als Beitrag zur Grundsatzdiskussion möchte der Rechnungshof die Gelegenheit ergreifen, darüber hinaus – auch mit Blick auf jüngere Entwicklungen in anderen Bundesländern – einige grundsätzliche Hinweise zu Transformationsfonds unter den Rahmenbedingungen der Schuldenbremse zu geben. Der Rechnungshof hat in der Vergangenheit folgende Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenbremse sowie Ausgliederungen aus dem Haushalt abgegeben:

- 2010: zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP zur Aufnahme der Schuldenbremse in die Verfassung
- 2013: zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen
- 2018: zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG)
- 2018: zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“

- 2 -

- 2018: zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsleistungen (Versorgungssicherungsgesetz)
- 2020: zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“
- 2021: zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Aufhebung der Regelung zur Schuldenbremse

Da das Thema „Einhaltung der Schuldenbremse“ für die Rechnungshöfe von hoher Bedeutung ist - vgl. jüngst die Münchner Erklärung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder¹ - nehmen wir hiermit zum Gesetzentwurf für ein Transformationsfondsgesetz Stellung.

2 Stellungnahme zum Gesetzentwurf

(1) Nach Auffassung des Rechnungshofs bleibt der Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich der Rechtsform des Transformationsfonds (§ 1), der Aufgabe von Transformationslotsen (§ 3), der Rolle regionaler Transformationscluster (§ 4) sowie dem Umfang der Verordnungsermächtigung (§ 7) im Vagen. Unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen, können die Rechtsanwendung erschweren. Das Bestimmtheitsgebot erfordert vom Gesetzgeber, Gesetze möglichst eindeutig zu fassen. Daher regt der Rechnungshof an, auf unbestimmte Rechtsbegriffe möglichst zu verzichten und auslegungsbedürftige Regelungen zu präzisieren.

(2) Ausgliederungen aus dem Haushalt durchbrechen die Haushaltsgrundsätze der Einheit und Vollständigkeit (Art. 139 Abs. 2 S. 1 HV, § 12 LHO) und beeinträchtigen damit die Budgethoheit des Parlaments.² Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat in seinem Urteil vom 27. Oktober 2021 festgestellt, dass eine Ausgliederung durch gewichtige, verfassungsrechtliche Gründe gerechtfertigt werden muss und haushaltsverfassungsrechtlich nur unter äußerst restriktiven Bedingungen zulässig ist.

Eine notwendige Voraussetzung für ihre Rechtmäßigkeit ist, dass der Nebenhaushalt eine effektivere Zweckverfolgung als ein Einsatz regulärer Haushaltsmittel ermöglicht. Zudem muss der Effektivitätsgewinn im Vergleich mit dem Ausmaß der Durchbrechung

¹ Siehe auch: Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (2023): Münchner Erklärung „Notlagenkredite nicht überdehnen, Schuldenbremse einhalten, Schwachstellen bei Krisenbewältigung beseitigen“, 25.04.2023.

² Siehe hierzu auch: Hessischer Rechnungshof (2020): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“, 16.06.2020.

hinreichend gewichtig sein. Dies müsste im Gesetzgebungsverfahren nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.

Weiterhin sind die konkrete Ausgestaltung der Errichtung und Bewirtschaftung sowie ihre Zweckverfolgung und Mittelverwendung maßgeblich dafür, wie stark das Budgetrecht durch den Transformationsfonds eingeschränkt würde. Die Beeinträchtigung ist umso größer, je größer das ausgegliederte Finanzvolumen ist und je unpräziser die Mittelverwendung des Transformationsfonds normiert ist. Die Intensität, mit der das Budgetrecht des Landtages beeinträchtigt wird, ist laut Staatsgerichtshof für die Zulässigkeit eines Nebenhaushalts entscheidend.

Die Gesetzesbegründung begnügt sich mit dem knappen Hinweis, dass sich die Veränderungsprozesse nicht durch einmalige punktuelle Unterstützungsmaßnahmen erledigen ließen und es hierfür mittelfristiger, kontinuierlicher Arbeit und Unterstützung bedürfe. Dies legt allenfalls wirtschaftliche und organisatorische Gründe für die beabsichtigte Ausgliederung nahe. Zudem wird nicht geprüft, ob sich das durch den Transformationsfonds verfolgte Ziel hinreichend effektiv im Rahmen des regulären Haushalts verfolgen lässt. Der Rechnungshof bittet zu hinterfragen, ob tatsächlich gewichtige verfassungsrechtliche Gründe für eine Beeinträchtigung des Budgetrechts des Landtages vorliegen, die dem Rechtfertigungserfordernis des Staatsgerichtshofurteils genügen.³

(3) Die Verwendung der Mittel des Transformationsfonds ist zwar in § 2 gesetzlich geregelt. Die dortige Zweckbestimmung scheint jedoch überwiegend nicht konkret genug, um die Mittelverausgabung des Landes hinreichend zu steuern. Insbesondere bittet der Rechnungshof zu hinterfragen, ob die beispielhafte Auflistung von Zwecken („können insbesondere unterstützt werden“) den Anforderungen zur sachlichen Bindung, die der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 27. Oktober 2021 aufgestellt hat, genügt.

Eine unzureichend gesetzlich normierte sachliche Bindung der Mittel, die das Haushaltsbewilligungsrecht des Landtages beeinträchtigt, kann auch nicht durch Erläuterungen in einem von der Exekutive zu erstellenden Wirtschaftsplan, der im Übrigen nur nachrichtlich den Haushaltsplänen als Anlage beigefügt würde und unverbindlich wäre, geheilt werden.⁴

(4) Der Gesetzentwurf sieht in den Jahren 2024 bis 2033 jährliche Zuführungen aus dem Landeshaushalt in Höhe von mindestens 200 Mio. Euro vor. Ihre Gegenfinanzierung bleibt offen. Insbesondere sieht der Haushaltsplan 2024 keine solche Zuführung vor, beinhaltet aber globale Minderausgaben von 450 Mio. Euro, die im Haushaltsvollzug zu

³ Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021, P. St. 2783, P. St. 2827, Rn. 216f.

⁴ Vgl. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021, P. St. 2783, P. St. 2827, Rn. 191.

erwirtschaften sind. Eine Änderung des HG 2023/2024 mit einer entsprechenden Umpriorisierung von Haushaltsmitteln wäre erforderlich. Auch die aktuelle mittelfristige Finanzplanung enthält in den Jahren 2025 und 2026 globale Minderausgaben von jeweils 450 Mio. Euro. Zudem sind bereits weitere Haushaltsrisiken absehbar, mit denen der Haushaltsgesetzgeber in der kommenden Legislaturperiode konfrontiert sein wird, wie: Rekord-Inflation, Tarifabschlüsse, amtsangemessene Besoldung und Zinsentwicklung.

(5) Neuverschuldung ist kein gangbarer Weg, den Transformationsfonds zu finanzieren. Laut aktueller mittelfristiger Finanzplanung ergeben sich in den Jahren 2024 bis 2026 gem. Artikel 141-Gesetz jährliche Tilgungsverpflichtungen von bis zu 100 Mio. Euro. Die nach der Schuldenbremse maßgeblichen Kredithöchstgrenzen werden demnach in den kommenden Jahren nur mit geringem Sicherheitsabstand eingehalten.

Mit Blick auf jüngere Entwicklungen in anderen Bundesländern wie den saarländischen Transformationsfonds⁵, das Sondervermögen „Krisenbewältigung“ in NRW⁶ oder den Nachtragshaushalt 2023 in Bremen⁷ möchte der Rechnungshof vorsorglich darauf hinweisen, dass die Notlagen-Ausnahmeregelung des Art. 141 Abs. 4 HV auf plötzlich eintretende Schockereignisse, nämlich Naturkatastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Notsituationen, abzielt, deren akute Bekämpfung bzw. Bewältigung im Rahmen einer regulären Haushaltswirtschaft nicht möglich ist.⁸ Um die Handlungsfähigkeit des Staates in solchen Notsituationen sicherzustellen, dürfen ausnahmsweise sog. Notlagen-Kredite aufgenommen werden, um notlagen-bedingte finanzielle Belastungen, die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen würden, zeitlich ein wenig zu strecken. „Notlagenkredite dürfen nicht auf Vorrat aufgenommen und beispielsweise in Sondervermögen oder Rücklagen geparkt werden“.⁹ Zudem verpflichtet die Schuldenbegrenzungsintention der Schuldenbremse zur zeitnahen Rückführung notlagen-bedingter Schulden.¹⁰ Daueraufgaben wie die Bekämpfung des Klimawandels, die Bewältigung des

⁵ Siehe hierzu: Rechnungshofs des Saarlandes (2022): Einrichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“, Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 2 LHO vom 07.11.2022 sowie Gröpl (2022): „Transformationsfonds“ trotz „Schuldenbremse“: Drei Milliarden neue Schulden im Saarland – geht das?, Südwest Kurier, BdSt, Dezember, S. 1-3. Eine andere Auffassung vertreten Korioth / Müller (2022): Verfassungsrechtliche Fragen eines „Transformationsfonds Saarland“, Gutachten.

⁶ Siehe hierzu: Landesrechnungshof NRW: Stellungnahme zu den Entwürfen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 und des NRW-Krisenbewältigungsgesetzes (Stellungnahme 18/144) vom 09.12.2022.

⁷ Siehe hierzu: Wieland (2023): Rechtsgutachten zur Ausnahme vom Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 131a Abs. 3 Satz 1 LV für Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise und des Energienotstands.

⁸ Siehe auch: Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (2023) sowie Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrats (2023): 20. Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit nach § 51 Absatz 2 HGrG, Frühjahr 2023, S. 22f.

⁹ Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (2023).

¹⁰ Vgl. Barbaro (2022): Die schleichende Aushöhlung der Schuldenbremse: Die Tilgungspläne des Bundes und der Länder, in: Jahrbuch für öffentliche Finanzen, Bd. 2, Kap. 5, S. 76 u. 79f.

- 5 -

demographischen Wandels, der Umbau der Energieversorgung oder die Gestaltung des wirtschaftlichen Strukturwandels hingegen sind keine plötzlichen Schockereignisse, die einen erheblichen einmaligen Finanzbedarf hervorrufen. Auch entziehen sie sich nicht der Kontrolle des Staates. Sie sind daher nach Auffassung des Rechnungshofs aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren, und zwar unter Einhaltung der Regelgrenze der Schuldenbremse.

Soweit in der Literatur davon ausgegangen wird, dass auch ein vorbeugendes staatliches Handeln kreditfinanziert werden kann, wird laut Iwers (2020) verlangt, dass sich die (drohenden) Ereignisse konkret abzeichnen. Dagegen sollen allgemein vorsorgende Maßnahmen, wie z.B. Deichbau oder Ausgaben für den Klimaschutz, nicht mit Krediten finanziert werden dürfen.¹¹ Mit Blick auf den Klimawandel legen Schneider / Stüber (2021) dar, dass er weder eine Naturkatastrophe, noch eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Schuldenbremse darstellt.¹² Diese seien abzugrenzen von einem Regelfall, der kein absehbares Ende hat, *„also eine Entwicklung ist, auf die der Staat sich einzustellen hat und auch einstellen kann, wie es z.B. bei der demographischen Entwicklung der Fall ist. ... Entwicklungen, die lange absehbar sind, stellen keine außergewöhnliche Notsituation dar. ... Prävention und vorausschauende Planung künftiger Anforderungen sind aber „Regelaufgaben“ des Staates.“*¹³ Weiterhin stellen sie klar, dass sich der Klimawandel gerade nicht der Kontrolle des Staates entziehe: *„Mit den gegenwärtigen Maßnahmen zum Schutz den Klimas ... wird die Absicht verfolgt, künftige Schäden durch präventive Maßnahmen sowie eine Transformation der Wirtschaft und des Verhaltens der Menschen abzuwenden. Bei diesen Klimaschutzmaßnahmen wird davon ausgegangen, noch etwas ändern und bewirken zu können, also Kontrolle zu behalten bzw. wiederzuerlangen.“*¹⁴ Auch bei anderen gesellschaftlichen Herausforderungen, die in einem mittelfristigen Zeitraum viel Geld kosten werden, wie bei der Migration, der Sicherstellung der inneren, äußeren und sozialen Sicherheit sowie der Atommüllentsorgung sei es gerade Aufgabe von Haushaltsplanung, die verschiedenen Bedarfe mit den regelmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln zum Ausgleich zu bringen.¹⁵

(6) Angesichts sich abzeichnender Konsolidierungsbedarfe weist der Rechnungshof darauf hin, dass der Haushaltsgesetzgeber durch neue Vorbelastungen zu einer weiteren

¹¹ Vgl. Iwers (2020): Kreditaufnahme in Notlagen, Gutachten, Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtages Brandenburg, S. 16f., und Quellen darin.

¹² Vgl. Schneider / Stüber (2021): Klimawandel als Ausnahme von der Schuldenbremse?, DÖV, Heft 18, S. 837f.

¹³ Schneider / Stüber (2021), S. 838.

¹⁴ Schneider / Stüber (2021), S. 838.

¹⁵ Vgl. Schneider / Stüber (2021), S. 839.

- 6 -

„Versteinerung“¹⁶ des Haushalts beitrüge. Bei der jährlichen Haushaltsaufstellung besitzt das Finanzministerium aufgrund von Vorbelastungen durch laufende Geschäfte der Verwaltung, Leistungsgesetzen und Verpflichtungsermächtigungen ohnehin nur begrenzte Gestaltungsspielräume. Grundsätzlich wäre es als problematisch anzusehen, wenn Vorbelastungen die finanzielle Handlungsfähigkeit künftiger Parlamente und Regierungen so stark einengen würden, dass diese an der Umsetzung eigener politischer Projekte de facto gehindert wären.

(7) Dem Gesetzentwurf fehlen Regelungen zur Verwaltung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Transformationsfonds, insbesondere zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans. Die LHO macht hierzu lediglich für Sondervermögen oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts allgemeine Vorgaben. Insbesondere bei einer Errichtung des Transformationsfonds als Gesellschaft des Privatrechts bestünde die Gefahr einer weitgehenden Intransparenz bzgl. der Wirtschaftsführung. Sein Jahresabschluss wäre dann nicht einmal der Haushaltsrechnung als Anlage gem. § 78 Nr. 4 LHO beizufügen. Dem Haushaltsplan wären im Falle von § 26 Abs. 2 LHO lediglich Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Transformationsfonds als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Über Form und Inhalt der Übersichten sowie Ausnahmen entscheidet das Finanzministerium.

(8) Angesichts der begrenzten Bestimmtheit des vorliegenden Gesetzestextes erachtet der Rechnungshof die Verordnungsermächtigung in § 7 für sehr weitreichend. Je unbestimmter eine Ermächtigung gefasst ist, desto breiter ist der Gestaltungsspielraum für die Exekutive. Eine Ermächtigung, die dem Wirtschaftsministerium gestattet, alles Nähere zur Einrichtung und Ausgestaltung des Transformationsfonds durch Rechtsverordnung zu regeln, verlagert wesentliche Entscheidungen über Rechtsform, Mittelverwendung usw. vom Parlament auf die Regierung. Es ist fraglich, ob sich der Gesetzgeber seiner Entscheidungsaufgabe so weit entäußern sollte.

Nowak
Karsten

Digital unterschrieben
von Nowak Karsten
Datum: 2023.05.08
15:52:25 +02'00'

(Dr. Karsten Nowak)



Digital unterschrieben
von Balk Joerg
Datum: 2023.05.09
15:51:20 +02'00'

(Jörg Balk)

¹⁶ Vgl. BRH (2022): Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO über die Grundbedingungen zur Sicherung nachhaltiger Staatsfinanzen, Kap. 5.2.



Hessischer Handwerkstag ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen

Sehr geehrte Frau Schnier,
sehr geehrte Frau Eisert,

der Hessische Handwerkstag bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf für ein Transformationsfondsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Allgemein

Wir begrüßen den Ansatz, den Transformationsprozess der hessischen Wirtschaft zu unterstützen und Standortsicherung und -stärkung zu fördern, insbesondere da aufgrund der Klimaschutz- und Digitalisierungsziele ein hoher Investitionsbedarf auch im hessischen Handwerk zu erwarten ist.

In dem Gesetzentwurf zum Transformationsfonds wird das Ziel definiert, dass die Politik gemeinsam mit der Wirtschaft, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den gewerkschaftlichen Vertretern die anstehenden digitalen, demographischen und ökologischen Herausforderungen des Landes angeht. Hierfür werden in § 2 sieben sehr allgemeine und umfassende Schwerpunkte gesetzt. Diese Auswahl lässt vermuten, dass verschiedene Förderungen des Landes in einem Topf zusammengeführt oder bei Bedarf auch neue Förderungen ins Leben gerufen werden sollen. Jedoch wird weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung ersichtlich, um welche Förderungen es im Einzelnen gehen soll. In allen genannten Schwerpunktbereichen gibt es bereits jetzt verschiedenste Fördermöglichkeiten und Maßnahmen von Land und Bund.

Aufgrund einer fehlenden sachgerechten Benennung und Aufschlüsselung konkreter Fördermaßnahmen, die gebündelt, verändert, ausgebaut oder neu eingeführt werden sollen und die daraus entstehenden Änderungen für den Landeshaushalt, ist es dem Hessischen Handwerkstag nicht möglich, eine

15. Mai 2023

Ihr Zeichen: I 2.4
Unser Zeichen: VOR-48388-K6D8L1

Ansprechpartner:
Hans-Peter Simon
Telefon 0611 136-164
Telefax 0611 136-8164
hans-peter.simon@hwk-wiesbaden.de

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Stefan Füll
Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Der HHT ist die Spitzenorganisation
des hessischen Handwerks

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

sachgerechte Bewertung des Gesetzentwurfs vorzunehmen. Dennoch möchten wir die Möglichkeit nutzen und auf nachstehende Paragraphen näher eingehen, bei denen ein dringender Änderungsbedarf gesehen wird.

§ 5 Unternehmen

Das Gesetzesvorhaben beabsichtigt, dass das Land mit Unternehmen Klimaschutzvereinbarungen abschließen kann. Hierfür sollen die Bereiche Emissionen und Energievereinbarungen abgedeckt werden. Es bleibt unklar, wie die Kriterien solcher Klimaschutzverträge definiert werden sollen, da Gesetzentwurf und Begründung dazu keine konkreten Angaben machen. Entsprechende Vereinbarungen sind allein schon aufgrund des bürokratischen Aufwandes auf Seiten des Landes nach unserer Auffassung mit Großbetrieben denkbar, aber nicht mit zehntausenden kleinen und kleinsten Betrieben z. B. aus dem Handwerk, die dann von den an solche Verträge gekoppelten Förderungen ausgeschlossen bleiben würden. Es stellt sich zudem die Frage, wie sich die Klimaschutzverträge zu den bestehenden Förderprogrammen, wie beispielsweise dem PIUS-Förderprogramm, abgrenzen.

§ 6 Soziale Kriterien

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Unterstützung der Betriebe bei der Transformation die Erfüllung verschiedener Sozialkriterien für den Erhalt von Mitteln voraussetzt. Wir sehen in den benannten Kriterien auch hier eine erhebliche Zugangsbeschränkung, insbesondere für die mehrheitlich kleinen und kleinsten Handwerksbetriebe in Hessen. Im Übrigen wird der bürokratische Aufwand für die mit der Vergabe der Fördermittel befassten Stellen und für die antragstellenden Betriebe durch den Nachweis und die Kontrolle der geforderten Kriterien erheblich ausgeweitet.

Alleine unter der Betrachtung des Kriteriums zur Sicherung und Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung würde es vielen der Handwerksbetriebe schwerfallen, die Einhaltung der geforderten sozialen Kriterien nachzuweisen. Dies gilt für das pauschale Kriterium „Tarifvertrag mit Mitbestimmung“. Es wird außeracht gelassen, dass derartige Punkte häufig nicht in den internen Betriebsstrukturen begründet und beeinflussbar sind, sondern durch externe Gegebenheiten gelenkt werden. So führt der aktuelle Mangel an Auszubildenden und Fachkräften dazu, dass viele Betriebe ihre Ausbildungsplätze und Lehrstellen nicht besetzen können oder bei einer sehr geringen Mitarbeiterzahl eine Gleichstellung nicht sicherstellen können. Durch die derzeitige Formulierung des Paragraphen 6 entsteht eine wesentliche Benachteiligung für das Handwerk, die unbedingt vermieden werden muss.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme einige Hinweise gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Füll
Präsident



Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per Email: h.schnier@ltg.hessen.de
Per Email: m.eisert@ltg.hessen.de

Geschäftsführer
Dr. David Rauber
Unser Zeichen Dr.R./Eh.

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-5 7
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 26.05.2023

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für
Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsfondsgesetz) – Drucksache
20/10763

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit. Die Einrichtung eines entsprechenden Transformationsfonds ist mit Blick auf die anstehenden großen Herausforderungen für Wirtschaft und auch Kommunen dem Grunde nach zu begrüßen. Die entscheidenden Fragen werden jedoch erst in der Ausgestaltung der jeweiligen Verordnung bzw. der entsprechenden Förderregelungen zu klären sein.

Eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung wird seitens der Geschäftsstelle nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

GEZ.

Dr. David Rauber
Geschäftsführer

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber





Verband der Gründer und
Selbstständigen Deutschland e.V.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag „Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsfondsgesetz)“

Einleitung

Ziel der Gesetzesinitiative ist die finanzielle Förderung von, durch die Antragstellerin gewünschte, soziale und ökologische Umgestaltung mit dem Schwerpunkt auf Wirtschaft und Arbeit. Hierzu sollen für zehn Jahre jeweils 200 Millionen Euro (insgesamt zwei Milliarden Euro) aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Als übergeordnete Ziele werden Dekarbonisierung, Digitalisierung und demographischer Wandel genannt.

Über uns

Als Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) e.V. vertreten wir Gründer, Freiberufler, (Solo-)Selbstständige und Kleinunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern¹ in Voll- oder Teilzeit-Erwerbstätigkeit. Unsere Mitglieder kommen aus allen Branchen, vor allem aus dem Dienstleistungsbereich. Besonders hoch ist der Anteil von Wissensarbeitern und "neuen Berufen". So ist der VGSD unter anderem der größte Verband von IT-Selbstständigen und Beratern in Deutschland.

Wir vertreten die Interessen aller Selbstständigen, unabhängig von Branche und Einkommenshöhe, dabei engagieren wir uns, um faire Rahmenbedingungen für alle freiwillig und aus Überzeugung Selbstständigen zu schaffen und ihren Beitrag für Wirtschaft und Gesellschaft sichtbar zu machen.

Der VGSD ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Selbstständigenverbände (BAGSV), in der sich mehr als 30 Verbände mit über 100.000 Mitgliedern organisiert haben.

Stellungnahme

Inwieweit die genannten Ziele in der Breite der Gesellschaft gewollt und akzeptiert sind, liegt außerhalb unserer Interessenvertretung. Als Selbstständige² bekennen wir uns zur sozialen Marktwirtschaft und der im Grundgesetz verankerten Berufsfreiheit. Die Gesetzesinitiative impliziert, dass das Ziel der gesellschaftlichen Transformation nicht ohne finanzielle Förderung durch das Land Hessen erreicht werden kann. Es scheint jedoch so, dass es für die in Paragraph 2 genannten Förderzwecke bereits andere (Bundes-) Fördermittel gibt. Wir regen an, diesen Sachverhalt zu prüfen, um eine effiziente Allokation unserer Steuergelder zu gewährleisten.

Der Gesetzesentwurf spricht u.a. von Arbeitnehmern und Unternehmern. Die verschiedenen Formen der selbstständigen Erwerbstätigkeit finden sich an keiner Stelle, was wir als großes Manko ansehen.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber ist diese Stellungnahme im generischen Maskulin geschrieben. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

² Im Nachfolgenden synonym für alle von uns vertretenen Erwerbsformen, egal ob im Handwerk, freiberuflich, gewerblich oder anderen Bereichen, verwendet.



Verband der Gründer und
Selbstständigen Deutschland e.V.

Beispielsweise sieht §2 Ziffer 1 die Förderung von (abhängig) Beschäftigten beim „*Erwerb einer neuen Qualifikation*“ vor. Abgesehen davon, dass dies bereits über die Arbeitsagenturen gefördert wird, ist nicht nachzuvollziehen, warum eine solche Förderung nicht auch für eigenverantwortlich Erwerbstätige zur Verfügung stehen sollte, wo gerade keine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

Inwieweit die in §3 genannten Transformationslotsen eine Erwerbschance für Selbstständige darstellen können, lässt sich hier nicht klar erkennen. Wie bereits eingangs erwähnt, sind Berater und IT-Fachleute ein großer Teil unserer Mitglieder, die bei den genannten Projekten einen erheblichen Mehrwert durch ihre Expertise bringen könnten. Fatal wäre es dagegen, solch anspruchsvolle Transformationsherausforderungen über bei Behörden oder Kammern angestellte Beschäftigte darzustellen. Gerne bringen wir uns hier konstruktiv bei einer Präzisierung ein.

§4 sieht erneut Arbeitnehmervertreter (Gewerkschaften) als Ansprechpartner für die Clusterbildung vor, jedoch keine Fachverbände. Dies erscheint uns nicht ausgewogen zu sein.

Die Verknüpfung der Förderung an „*soziale Kriterien*“ (§6) blendet erneut die Erwerbsrealität von Selbstständigkeit aus. Mit der vorgesehenen Regelung werden Selbstständige und Kleinstunternehmen ausgegrenzt. Daran ändert auch die schwammige Formulierung: „*Ausnahmen in der Existenzgründungsphase sind möglich.*“ nichts.

In Zeiten des Fachkräftemangels müssen Unternehmen, unabhängig von Tarifverträgen oder -bindung, im reinen Eigeninteresse darauf bedacht sein, Arbeitsbedingungen zu bieten, die es ihnen ermöglichen geeignetes und qualifiziertes Personal zu akquirieren. Der demographische Wandel wurde von der Antragstellerin bereits in der eigenen Begründung benannt. Selbstständige können durch ihre flexible Arbeitsgestaltung insbesondere bei projektbezogenen Tätigkeiten eine wertschaffende Ressource sein.

Die Forderung nach Tarifbindung und Mitbestimmung mag bei Großkonzernen, die keine Förderung benötigen, legitim sein. Im Bereich von KMU schießt diese deutlich über das gewünschte Ziel hinaus. Hier regelt bereits der Arbeitsmarkt mit knappem Angebot an qualifizierten Arbeitnehmern Vergütung und Rahmenbedingungen.

Nach unserem Dafürhalten ist die Einhaltung einer Tarifbindung für Kleinstunternehmen und erst recht für Solo-Selbstständige schwierig bis unmöglich. Dadurch wird die Förderung de facto auf größere Unternehmen beschränkt.

Nota bene:

Rein technisch sollte in §1 das Wort „*mindestens*“ gestrichen werden. Wenn das Konzept einen Fördertopf von zwei Milliarden Euro vorsieht, der gleichmäßig über 10 Jahre verteilt zur Verfügung stehen soll, kann es keine höheren Beträge (in einzelnen Jahren) geben, ohne dass in anderen Jahren Minderbeträge daraus resultieren würden. Im Sinne einer nachhaltigen Planbarkeit der Förderberechtigten wären Schwankungen in der jährlichen Höhe der Fördertöpfe kontraproduktiv.

Ansprechpartner zur Stellungnahme:

Markus Schaible, Tel.: 069 2100 7435, rhein-main@vgsd.de, VGSD Regionalgruppe Rhein-Main

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) e.V.
Alzheimer Eck 13 VH, 2. Etage, 80331 München



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 01.06.2023
Az. : Wo/L021.1; 790.321

Gesetzentwurf Fraktion der SPD Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsfondsgesetz) – Drucks. 20/10763 –

Ihr Schreiben vom 03.04.2023, Az. I 2.4
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsfondsgesetz) zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

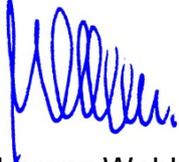
Zu dem Entwurf wurden uns keine Bedenken vorgetragen.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung deshalb inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung zugleich auch auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten jedoch zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsorgans möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsorgane abgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and curves, positioned above the name Lorenz Wobbe.

Lorenz Wobbe
Referatsleiter



IG Metall Bezirksleitung Mitte

Wilhelm-Leuschner-Straße 93 | 60329 Frankfurt am Main

An den

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Wohnen

Versand per E-Mail:

h.schnier@ltg.hessen.de m.eisert@ltg.hessen.de

**IG Metall Stellungnahme Transformationsfondsgesetz Hessen
der SPD Landtagsfraktion, Drucks. 20/10763**

02.06.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
MG/KL

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsgesetz)“, Drucks. 20/10763. Die Initiative der SPD-Landtagsfraktion für einen Transformationsfonds wird von uns ausdrücklich begrüßt. Allerdings besteht Nachbesserungsbedarf, was die inhaltliche Ausgestaltung und das geplante Finanzierungsvolumen anbelangen. Der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen einschließlich des IG Metall-Bezirks Mitte hat eine Expertise zur Einrichtung eines hessischen Transformationsfonds erarbeitet, der die gewerkschaftlichen Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigt. Daher werden wir im Folgenden nur überblicksartig und nicht im Detail auf den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen. Die Details können Sie der Expertise entnehmen.

**IG Metall
Bezirksleitung Mitte**

Wilhelm-Leuschner-Straße 93
60329 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Maik Grundmann
Wirtschafts-, Struktur- und
Industriepolitik

Telefon: 069 6693-3359
Fax: 069 6693-3314

Maik.grundmann@igmetall.de

[www.igmetall-
bezirk-mitte.de](http://www.igmetall-bezirk-mitte.de)



Zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir in Kürze wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass die Gestaltung des Wandels der hessischen Wirtschaft und Industrie sowie dessen Auswirkungen auf die Arbeit Kernanliegen des Gesetzentwurfs sind.

Als Interessenvertreterin von mehr als 300.000 Mitgliedern in Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, die in vielen großen und kleinen Betrieben in unterschiedlichen Industrie- und Handwerksbranchen arbeiten, sehen wir das Bekenntnis zu Guter Arbeit, Mitbestimmung, Tarifbindung und Sozialpartnerschaft als ein starkes Zeichen an alle arbeitenden Menschen in Hessen.

Daher halten wir es für einen elementaren Punkt, dass die Vergabe von steuerfinanzierten Fördermitteln an Kriterien wie Tarifbindung und Mitbestimmung geknüpft werden sollen. Des Weiteren stimmen wir überein, dass das Instrument der Wirtschaftsförderung nicht ausschließlich Arbeitsplätze schafft, sondern auch dazu eingesetzt wird, Gute Arbeit zu schaffen. Gute Arbeit ist die Antwort auf den Fachkräftemangel.

Die Energie- und Mobilitätswende stellt große Teile der hessischen Wirtschaft, insbesondere die Industrie, aber auch die regionalen Wirtschaftsräume vor enorme Herausforderungen. Der Umbau der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität erfordert grundlegende Veränderungen in den Wertschöpfungsprozessen und löst – insbesondere in der Industrie – erhebliche private und öffentliche Investitionsbedarfe aus. Viele Unternehmen und Ihr Beschäftigten befinden sich in einer doppelten Transformation. Zum einen müssen neue Geschäftsfelder und Produkte gefunden werden. Zum anderen müssen Produktionsprozesse und Verfahren CO₂-frei werden. Diese Veränderungsanforderungen und Investitionsbedarfe treffen auf unsichere Rentabilitätserwartungen an den Finanzmärkten und erschwerte Finanzierungsbedingungen. Die deutlich gestiegenen Energiekosten verstärken diese Effekte. Für den klimaneutralen Umbau von Wertschöpfungsprozessen gibt es bereits Fördermöglichkeiten durch EU und Bund, die jedoch nicht ausreichend sind, um die selbst gesteckten energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Um dieses Dilemma aufzulösen, ist weitergehendes aktives staatliches Handeln nötig. Auf der internationalen und europäischen Ebene wurde die Wichtigkeit großer Investitionsprogramme im Industriesektor bereits erkannt. Die USA haben mit dem „Inflation Reduction Act“ ein milliardenschweres Investitionsprogramm auf den Weg gebracht, um die amerikanische Industrie klimaneutral auszurichten. Auch die EU und



die Bundesregierung haben ihre Industriestrategien inzwischen überarbeitet bzw. überarbeiten diese gegenwärtig.

Hessen braucht ebenfalls eine neue Industriestrategie, die Leitlinien vorgibt, es braucht Anreize, die Unternehmen und Beschäftigte unterstützt und es braucht Investitionen in die Rahmenbedingungen bzw. Standortfaktoren sowie Angebote, die den Wandel in eine dekarbonisierte Wirtschaft ermöglichen. Sektorenkopplung, Ertüchtigung und Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere bei der Energieerzeugung und -verteilung, sind wichtige Handlungsfelder hin zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Hessen. Dies erfordert Investitionen in die Zukunft, die die Basis des Wohlstands kommender Generationen darstellen.

Den Vorschlag, einen Transformationsfonds, ähnlich wie in anderen Bundesländern, in Hessen zu installieren, halten wir für richtig und unterstützen diesen. Dieser Fonds sollte u. a. für Investitionen in die Infrastruktur, in die allgemeine und berufliche Bildung oder in die Unterstützung für Unternehmen in Transformationsprozessen genutzt werden. Die Unterstützung, der Wissenstransfer oder die Vernetzung vor Ort sind wichtige Bausteine für die Resilienz der regionalen Wirtschaftsstruktur. Bestehende Angebote müssen dabei auch Betriebsräten zugänglich sein.

Denn in der Regel verfügen oft nur die Betriebsratsgremien aus großen und mittelgroßen Betrieben über ausreichende Kapazitäten und Ressourcen, um die z.T. komplexen Themen- und Fragestellungen bspw. der Digitalisierung im Sinne ihrer Belegschaften auf Augenhöhe mit dem Management gestalten zu können. Zudem haben die Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass die Managementseite oft zu spät auf die Beschäftigten zugeht, wenn komplexe Umstrukturierungen, Verlagerungen oder gar die Stilllegung von Betrieben bzw. Standorten vorgenommen werden sollen. Den Betriebsräten, speziell in KMU-Strukturen und oftmals ohne Freistellung, bleibt dann wenig bis keine Zeit zum Handeln. Dies ist oft ohne professionelle Prozessbegleitung nicht zu bewerkstelligen. Daher finden wir es folgerichtig, dass über den Fonds auch Transformationslotsen finanziert werden sollen. Diese professionelle Beratung sollte auch für Betriebs- und Personalräten nutzbar sein.

Auf Grundlager einer neuen hessischen Industriestrategie sollten im Land Anstrengungen unternommen werden, von einem IPCEI („Important Project of Common European Interest“) in Hessen zu profitieren. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges Vorhaben im gemeinsamen europäischen Interesse, das dazu dient, private Investitionen in hochinnovativen Zukunftstechnologien anzureizen. Bislang gibt es in Hessen noch kein IPCEI bzw. eine Beteiligung an ein IPCEI. Ein solches Projekt wäre



für Hessen erstrebenswert, um hochwertige Wertschöpfung und Beschäftigung der Zukunft zu sichern und zu schaffen. Die Ko-Finanzierung könnte aufgrund spezieller beihilferechtlicher Regelungen aus einem Transformationsfonds finanziert werden.

Die Finanzierung der notwendigen Zukunftsinvestitionen kann allein aus dem Landeshaushalt aufgrund der investitionsfeindlichen Wirkung der Schuldenbremse nicht gedeckt werden. Die Expertise des DGB Hessen-Thüringen zeigt auf, welche Finanzierungsmöglichkeiten auch unter Beibehaltung der Schuldenbremse möglich sind. Andere Bundesländer, wie beispielsweise das Saarland, Bremen und Berlin, haben bereits eine Notlagenverschuldung auf den Weg gebracht, die mehrere Milliarden Euro umfasst, um den Strukturwandel zu bewältigen. Übertragen auf das Bundesland Hessen wäre ein Finanzierungsbudget von rund 20-40 Milliarden Euro anzusetzen. Die gewerkschaftliche Expertise zeigt zudem weitere Finanzierungsmöglichkeiten auf, ohne dass eine Notlage erklärt werden muss.

Wir möchten Sie bitten, unsere Vorschläge in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Grundmann



**Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen zum
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein
Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderun-
gen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsfondsgesetz)
Drucksache 20/10763**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die hessische Wirtschaft, die Kommunen und die Menschen im Land Hessen bei den Herausforderungen des Klimawandels, der digitalen Transformation sowie des demografischen Wandels zu unterstützen. Hierfür soll ein Transformationsfonds eingerichtet werden, der über 10 Jahre jährlich mit 200 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt finanziert wird.

Grundsätzliches

Laut § 2 des Gesetzentwurfs sollen die Mittel zur Unterstützung von:

- Beschäftigten bei Maßnahmen zum Erwerb einer neuen Qualifikation,
- Unternehmen bei Anpassungen im Bereich des Klimaschutzes,
- Innovationen im Bereich des Klimaschutzes,
- grundlegenden digitalen betrieblichen Veränderungsprozessen,
- Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen,
- Bildungs- und Qualifizierungsangeboten,
- nachhaltigen Lieferketten bzw. Stärkung der Resilienz von Lieferketten

eingesetzt werden.

Für diese Zwecke gibt es bereits zahlreiche Fördermöglichkeiten über das Land Hessen oder andere Zuschussgeber bzw. Träger. Ein Transformationsfonds ist hierfür aus Sicht des Bundes der Steuerzahler Hessen nicht erforderlich.

Kopplung der Unterstützung an soziale Kriterien

Nach § 6 des Gesetzentwurfs soll die Förderung von Unternehmen an soziale Kriterien gebunden werden. Voraussetzung soll eine Beschäftigungs- und Standortgarantie für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens sein. Eine solche umfassende Beschäftigungs- und Standortgarantie kann aus unserer Sicht gerade im Zuge von Transformationsprozessen unmöglich gegeben werden.

Zudem sollen laut § 6 Unternehmen nur gefördert werden, wenn sie Tarifverträge zur Anwendung bringen, mitbestimmt sind sowie Aus-, Weiterbildung und Qualifizierung sichern und fördern. Ausnahmen sollen lediglich in der Existenzgründungsphase möglich sein. Eine solche Regelung würde sehr viele kleine und mittlere Unternehmen von einer Förderung ausschließen. Das halten wir ebenfalls für sehr problematisch.

Außerdem sollen diejenigen Unternehmen vorrangig berücksichtigt werden, die atypische Beschäftigungsformen wie sachgrundlose Befristungen, Minijobs und Leiharbeit beschränken sowie die Gleichstellung fördern. Die Einhaltung der sozialen Kriterien soll kontrolliert und Verstöße sanktioniert werden. Aus dieser Regelung folgt ein erheblicher Kontrollaufwand und letztlich unnötige Bürokratiekosten.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wiesbaden, 02.06.2023



Joachim Papendick
Vorsitzender

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

**Anhörung zum Gesetzentwurf zum Gesetz zur gemeinsamen
Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für
Wirtschaft und Arbeit in Hessen
(Transformationsfondsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.
Grundsätzlich ist der Gesetzentwurf positiv zu bewerten. Dies
betrifft hier insbesondere den Grundgedanken der langfristigen
und nachhaltigen Förderung anstelle punktueller, einzelner
Unterstützungsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung
heterogener Bedingungen der unterschiedlichen Regionen
Hessens anhand der Möglichkeit zur Bildung von
Transformationsclustern.

Die konkrete Ausgestaltung zur Umsetzung des möglichen
Gesetzes ist in einem nächsten Schritt für unsere
Mitgliedskommunen von großem Interesse. Hierbei sollte die

Ihre Nachricht vom:
03.04.2023

Ihr Zeichen:
I 2.4

Unser Zeichen:
TA 790.6 Wi/In

Durchwahl:
0611/1702-21

E-Mail:
anja.wiesmeier@hess-staedtetag.de

Datum:
05.06.2023

Stellungnahme Nr.:
054-2023

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

gezielte Bearbeitung von Maßnahmen anstelle aufwendiger Fördermittelverwaltungstätigkeiten im Fokus stehen. Die geplanten Transformationslotsen könnten hierbei eine unterstützende Rolle einnehmen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Zeitverlauf in Folge möglicher weiterer Preissteigerungen und anhaltender Inflation eine Aufstockung des Fonds in Betracht gezogen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Gieseler
Direktor

AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

An den Hessischen Landtag,
Ausschuss für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Herrn Dr. Stefan Naas (MdL)

Per Mail

5. Juni 2023

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD
Transformationsfondsgesetz Drs. 2010763**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender
sehr geehrter Dr. Naas,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses,

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

haben Sie besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir erkennen in diesem politischen Vorstoß der SPD vor allem den zutreffenden Hinweis darauf, dass die Lösung der Zielkonflikte, die den anstehenden Transformationsprozessen unweigerlich innewohnt, die kommende Legislaturperiode politisch prägen wird. Dem Befund ist grundsätzlich zuzustimmen.

Anders als dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) des Bundes stehen die Einnahmemöglichkeiten aus Mitteln des CO-Emissionshandelssystems (EU-ETS) im Land nicht zur Verfügung. Zur Einnahmenseite wird im Gesetzesentwurf insofern auf den Landeshaushalt verwiesen.

Es stellt sich durch den geplanten Einsatz von Landeshaushaltsmitteln die Frage, ob das EU-Beihilferecht insbesondere dann tangiert ist, wenn gem. § 6 TransformationsfondsG u.a. beschäftigungspolitische Ziele mit dem Fonds verfolgt werden sollen. Dies kann jedoch seitens der Architekten- und Stadtplanerkammer nur als Frage zur europarechtlichen Umsetzbarkeit angemerkt werden.

Bekanntermaßen grundsätzlich anerkennungswürdig im Rahmen des europäischen Beihilfenrechts nach Art. 107 Abs. 3 AEUV sind allerdings Umweltschutz- und Energiebeihilfen im Rahmen einer mit der Mitteilung C 2014/C 200(01) dargelegten sechsstufigen Verhältnismäßigkeitsprüfung (3.1. Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung).

In dieser Hinsicht scheint uns europarechtlich unkritisch und vor allem landespolitisch sehr weiterführend der Gedanke zu sein, die Kommunen bei der Planung und Umsetzung insbesondere von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu unterstützen. Wir verweisen insofern auf die vorliegende Wiesbadener Erklärung zur Stadt von Morgen: Gerecht, Grün und Produktiv. ([AKH Wiesbadener-
Erklärung Presse.pdf](#)). Die dort beschriebenen Ziele integrierter Stadtentwicklungspolitik, würden die Kommunen in ihrer zentralen Rolle als Transformationsagenten stärken und sind förderwürdig.

Die Komplexität der durch § 13 Hessische Energie Gesetz eingeforderten, kommunalen Wärmeplanung ist nicht zu unterschätzen. Die AKH hat die Landesregierung in diesem Anliegen stets unterstützt. Das Land Baden-Württemberg hat hier mit dem [Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz](#) Vorbildfunktion und entsprechende Förderwege für Kommunen geschaffen. Es wäre zu begrüßen, könnte Hessen sich hier alsbald anschließen. [Kommunale Wärmeplanung: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Was insbesondere angeraten zu sein scheint, ist die in Baden-Württemberg empfohlene Methode der Bestandsanalyse. Dort heißt es im Leitfaden der Landesregierung, S. 32: „Ein wichtiges Ziel der Bestandsanalyse ist die Ermittlung des räumlich aufgelösten Wärmebedarfs in Form einer Karte der Wärmebedarfsdichten für das gesamte Gebiet einer Kommune. Die Wärmedichte ist ein wichtiger Indikator für die Eignung von Gebieten für eine zentrale Wärmeversorgung mit Wärmenetzen oder dezentrale Einzelheizungen.“ [Leitfaden Kommunale Wärmeplanung \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Weiterhin ist es gerade im RheinMain-Gebiet, einem Standort an dem der ganz überwiegende Teil der gesamten bundesdeutschen Rechenzentrumsleistung und dabei sehr viel Abwärme produziert wird, politisch geboten, die Frage nach systematischer Nutzung industrieller Abwärme zu stellen: Dies regt § 5 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs richtigerweise an.

Beide Punkte,

- die Förderung kommunaler Wärmeplanung und die daraus möglichst zügig zu schaffenden Errichtungsmaßnahmen von kommunalen Nahwärmenetze
- sowie auch die Öffnung für die systematische Einbindung industrieller Abwärmenutzung

tragen aus unserer Sicht erheblich zum Gelingen der angestrebten klimaneutralen Wärmezeugung im Gebäudesektor bei. Sie können u.U. noch wesentlichere Beiträge leisten als eine gegebenenfalls zu kleinteilig und zu gebäudebezogen angelegte Wärmepumpen-Offensive - zumal die Frage der ausreichenden Verfügbarkeit von Strom bei den vorhandenen Kapazitäten der Stromnetze keineswegs an jedem Standort als geklärt gelten kann. Der sozialpolitische Beitrag von Nahwärmenetzen bei der Wärmewende ist im Übrigen offenkundig, mildert sich

dadurch doch der Konflikt zwischen investitionspflichtigen Eigentümern und Mietern erheblich. Außerdem ist auf das Potenzial für eine kommunale Ansiedlungsstrategie aufmerksam zu machen, wenn in einem Gewerbegebiet intelligente Netze und netzgebundene Wärmeversorgung als Standortfaktoren ins Feld geführt werden können.

Wenn hingegen aktuell die Hauswärmepumpen zu rasch vom Markt bevorzugt werden sollten, bevor die kommunalen Nahwärmenetze konkret geplant und in der Umsetzung sind, gefährdet das mitunter den Erfolg der Nahwärmenetze: Denn die Anschlussbereitschaft von Eigentümern, die kürzlich erst auf Wärmepumpen umgerüstet hatten, könnte schwinden, so dass das unweigerlich zum Mittel des Anschluss- und Benutzungszwangs gegriffen werden müsste. Damit aber wäre der Akzeptanz der erforderlichen Wärmewende wenig gedient.

In vielen Fällen, je nach Ausgang der Bestandsanalyse der Wärmedichtewerte, ist eine Quartierslösung der effizientere Weg der Wärmewende. Aus den zahlreichen Aspekten, die der Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion anspricht, ist im Übrigen § 4 Transformationsgesetz herauszuheben. Wir erkennen hierin einen interessanten Ansatz dazu, im Land Hessen eine regionale Förderstruktur anzustoßen, mit der auch andere Bundesländer im Anschluss an eine internationale Bauausstellung schon Erfolg hatten. In Nordrhein-Westfalen konnten Strukturwandelungsprozesse sehr gut durch das Instrumente der „Regionalen“ gestaltet werden. „Regionalen“ eröffnen Regionen die Möglichkeit, ihre jeweiligen lokalen Politiken besser aufeinander abzustimmen und dadurch gemeinsame Transformationsentwicklungen zu durchlaufen. Gerade wenn es um so wichtige Maßnahmen der kommunalen Klimaanpassung wie etwa der Schutz vor Starkregenereignissen in hessischen Mittelgebirgslagen geht, kann oft nur im Regionalmaßstab vorgegangen werden. Bestandteil einer kommunalen Klimaanpassungsstrategie sollte insofern der vermehrte planerisch-bauliche Schutz kritischer Infrastruktur der Daseinsvorsorge sein. Die Resilienz der Gesellschaft hängt in wachsendem Maße davon ab.

Es treffen sich bei diesem Strukturförderformat der „Regionalen“ zum Beispiel zugleich Chancen der Wirtschaftsförderung – etwa der Schaffung eines Holzbaucoluster in Nord- und Mittelhessen mit hochwertigen, wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen im Mittelstand – mit der Verbesserung zur Treibhausgasreduzierung durch Verwendung regionaler Rohstoffe.

Abschließend ist allerdings festzuhalten, dass die Grundsätze der Einheit und Vollständigkeit des Haushalts in Einklang zu bringen sind, mit dem grundsätzlich verständlichen Bestreben durch die Wahl einer Fondslösung, in Anbetracht der Größe und Komplexität der Transformationsprozesse Beständigkeit und Verlässlichkeit einer Förderkulisse über erhebliche Zeitdauer politisch zu signalisieren.

Außerdem ist im Sinne effizienter Förderstrukturen darauf zu achten, dass der Abgleich mit den Fördermaßnahmen des Bundes im Rahmen des KTF erfolgt und dadurch sichergestellt ist, dass es nicht zu ungewollten Doppelförderungen oder gar widerstreitenden Förderzielsetzungen kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsgesetz)

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag (Drucksache 20/10763)

Einleitung

Der eigentümergeführte Mittelstand ist die Basis für Wachstum und Beschäftigung in Hessen. Familienunternehmen leisten dabei als Arbeitgeber und Ausbilder in den Städten sowie im ländlichen Raum einen entscheidenden Beitrag. Wir investieren in umweltfreundliche und digitale Technologien und schaffen zukunftssichere wettbewerbsfähige Arbeitsplätze.

Mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen der Digitalisierung und des Klimawandels braucht es dabei aber auch attraktive Standortbedingungen. Unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf setzt das hessische Transformationsgesetz in seiner aktuellen Fassung aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen den falschen Schwerpunkt.

Der Entwurf setzt Fehlanreize, verstärkt Marktverzerrungen und führt zu zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft führen. Daher lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen den Gesetzentwurf ab.

Grundlage eines mittelstandsfreundlichen Standorts sollten nicht finanzielle Förderprogramme, sondern wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und bürokratiearme Verwaltungsverfahren sein. Angesichts einer angespannten Haushaltssituation sollte diese Priorisierung im politischen Fokus stehen.

Position zum Antrag der SPD-Fraktion

Zu §1 Einrichtung eines Transformationsfonds, und § 2 Verwendung der Mittel

Die Einrichtung eines sogenannten Transformationsfonds zur sozialen und ökologischen Umgestaltung des hessischen Wirtschaftsstandorts in Höhe von jährlich 200 Millionen Euro auf einen zehnjährigen Zeitraum werfen viele Fragen auf, die in der beigefügten Begründung nicht abschließend geklärt werden können. Aus diesem Grunde konzentriert sich die Stellungnahme auf ausgewählte Aspekte.

Zwar wird in §2 ein Katalog für Maßnahmen, die mit dem Transformationsfonds finanziert werden sollen, aufgeführt; allerdings bleiben die genaue Instrumente überwiegend unklar. Zu erwarten ist, dass es bei vielen Maßnahmen bereits ähnliche Programme existieren und damit bürokratische und ineffiziente Doppelstrukturen aufgebaut würden. Zu kritisieren ist zudem, dass nur

Stellungnahme

**DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER**

tarifgebundene Unternehmen Mittel aus dem Fonds erhalten sollen, wodurch vor allem die vielen kleinen mittelständischen Betriebe in Hessen ausgeschlossen werden.

Da ein Finanzierungsplan dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen ist, bleibt die Gegenfinanzierung des Transformationsfonds völlig unklar. Daher liegt die Vermutung nahe, dass der Fonds entweder durch eine explizite Neuverschuldung oder durch schuldenbasierte Schattenhaushalte (Sondervermögen) finanziert zu werden soll. Beides lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER ab.

Zu §5 Unternehmen

Die in §5 vorgesehenen Klimaschutzvereinbarungen zwischen dem Land und den Unternehmen lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER entschieden ab. Vertragliche Vereinbarungen zum Klimaschutz mit staatlichen Vorgaben sind abzulehnen. Der Klimaschutz sollte mit Instrumenten der Marktwirtschaft, wie dem Emissionshandel, vorangetrieben werden.

Klimaschutzverträge zwischen Einzelunternehmen und dem Staat, die laut Gesetzesentwurf offenbar an Subventionen geknüpft werden sollen, stellen tiefe und problematische Eingriffe in den Markt dar. In einer Marktwirtschaft ist es die Aufgabe von Unternehmen, Risiken abzuwägen und zu tragen. Nimmt der Staat ihnen alle Risiken ab, sinken Anreize, Kosten zu senken und kostensparende Innovationen zu entwickeln. Hinzu kommt: Durch kleinteilige staatliche Interventionen wie diesen wird die Tendenz weg vom marktwirtschaftlichen CO₂-Preis hin zu direkten staatlichen Subventionen verstärkt.

Dagegen ist eine marktwirtschaftliche Ausrichtung der Klimapolitik unverzichtbar, um wirksamen Klimaschutz voranzubringen. Mit einem alle Sektoren umfassenden CO₂-Zertifikatehandel werden Emissionen effizient dort vermieden, wo dies am günstigsten möglich ist. Durch die sinkende Zahl verfügbarer Zertifikate steigt der Preis für den Ausstoß von CO₂ seit Jahren. Je höher der Preis, desto größer der Anreiz für Emittenten, CO₂ zu vermeiden. Mit Erfolg: In den vom EU-Emissionshandel erfassten Sektoren liegen die tatsächlich emittierten CO₂-Mengen sogar deutlich unter den Höchstgrenzen.

Zu §6 Soziale Kriterien

Die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Förderung von Unternehmen anhand sozialer Kriterien zeugen von Unkenntnis unternehmerischer Realitäten. Die zahlreichen Familienunternehmen in Hessen sind vor allem deshalb erfolgreich, weil sie sich immer wieder neuen Marktanforderungen stellen und Krisensituationen die Stirn bieten. Dies ist ihnen aber nur möglich, wenn sie schnell und flexibel auf Veränderungen einstellen können. Möglicherweise gut gemeinte vom Staat festgelegte soziale Kriterien erweisen sich in der Praxis vor allem für kleine Mittelständler als Belastung, die schließlich auch den Beschäftigten keinen Dienst erweist.

Insbesondere die Beschäftigungs- und Standortgarantien für alle im Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER ab. Kein Unternehmen kann im Voraus eine Beschäftigungs- und Standortgarantie aussprechen, da diese an viele marktwirtschaftliche Kriterien und Standortbedingungen geknüpft ist, auf die die Betriebe keinen Einfluss besitzen.

Stellungnahme

**DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER**

Fazit

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im hessischen Landtag würde die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Hessen schwächen und vor allem für den familiengeführten Mittelstand zusätzlich belasten schwächen. Der vorliegende Entwurf ist von einem dirigistischen Ansatz aus, der freien Wettbewerb und unternehmerische Entscheidungsspielräume einschränkt und damit den wirtschaftlichen Transformationsprozess eher aufhält als beschleunigt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen lehnen den Gesetzentwurf daher ab.

Stattdessen sollte sich die Landesregierung auf eine umfassende Verbesserung der Standortbedingungen fokussieren. Hierzu gehören vor allem der Abbau von Bürokratie, Verwaltungsdigitalisierung und die Verfahrensbeschleunigung.

Kontakt

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen

Dirk K. Martin
Landesvorsitzender

Serviceware SE
Serviceware-Kreisel 1
65510 Idstein



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsfondsgesetz) – Drucks. 20/10763 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter Sache.

Die Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität und Digitalisierung fällt mit hohen Energiepreisen, einer hohen Inflation und dem zunehmenden Fachkräftemangel zusammen. Gleichzeitig müssen Unternehmen ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit sichern. Um den Umbau der hessischen Wirtschaft in Richtung Klimaschutz und Zukunftsfähigkeit zu fördern, ist eine Unterstützung von Unternehmen grundsätzlich richtig. Diese sollte unbürokratisch beantragbar und in die bewährten Förderstrukturen des Landes eingebettet sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf zählt in § 2 auf, welche Themenfelder gefördert werden können, enthält aber keine Information darüber, um welche Art von Förderung es genau geht und wie diese organisiert werden soll: Sollen bereits bestehende Förderinstrumente zu einem Transformationsfonds zusammengefasst werden? Soll es eine neue, zusätzliche Förderung geben? Welche Förderinstrumente (Bürgschaften, Eigenkapitalbeteiligung, Zuschüsse, ...) sollen zum Einsatz kommen?

Finanzelle Förderung stellt aber nur eine unterstützende Säule der Transformation dar. Wesentlich wichtiger für Unternehmen sind weniger regulatorische und bürokratische Belastungen, frühzeitige, verlässliche Vorgaben sowie ausreichend bemessene Fristen für die Umsetzung behördlicher Maßnahmen.

5. Juni 2023

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-15
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167



Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 3

Es gilt, etablierte und bewährte Strukturen zu nutzen und Doppelungen durch neue Akteure zu vermeiden. Die Industrie- und Handelskammern sind akzeptierte Ansprechpartner für Gründer und bestehende Unternehmen zu öffentlichen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes Hessen. Sie informieren und begleiten intensiv auf dem Weg zu Finanzierung und Förderung und stehen dabei in enger Kooperation mit der Fördermittelberatung des Landes Hessen bei der WIBank sowie der Beratungsförderung des RKW Hessen. Statt mit den Transformationslotsen weitere Beratungsstrukturen zu schaffen, sollten vielmehr die allgemeinen Anforderungen an Antragsstellung für bereits vorhandene öffentliche Fördermittel überprüft werden und Hürden und Komplexität überall dort, wo dies möglich ist, abgebaut werden.

Zu § 5

Zu § 5 (1): Durch Maßnahmen und Vorgaben seitens des Landes darf es grundsätzlich nicht zu Beschränkungen der Unternehmen kommen. Auch dürfen hierdurch Ansiedlungen nicht verhindert werden.

Zu § 5 (2): Die vorgesehene Verpflichtung zur Aufstellung von Plänen sollte die Entscheidungsfreiheit sowie die Technologieoffenheit bei zukünftigen Entscheidungen des Unternehmers nicht einschränken. Die Verpflichtung für den Betreiber der Rechenzentren, Machbarkeitsstudien zur Nutzung der überschüssigen Wärme durchzuführen, sind mit erheblichen Aufwänden und Kosten verbunden. Aufgrund der Menge der Wärme steht die Nutzung in Wärmenetzen zumeist im Fokus. Für die Umsetzung wird jedoch die Kooperationsbereitschaft von Lokalpolitik, Versorgern, Investoren und Kommunen benötigt. Diese sollten auch zur Mitwirkung angeregt werden. Die Verpflichtung zur Nutzung der Abwärme schränkt die Entscheidungsfreiheit ein – denn durch technologische Weiterentwicklung zeichnen sich bereits heute Lösungen ab, die die Entstehung von Abwärme stark reduzieren bzw. einer internen Nutzung zuführen und somit gar nicht erst entstehen lassen. Aus der Verpflichtung sollte ein Förderangebot werden.

Zu § 6

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Förderung an soziale Kriterien gebunden werden. Der Hessische- Industrie- und Handelskammertag steht dieser Vorgehensweise grundsätzlich kritisch gegenüber.



Wir sehen darin eine Maßnahme zur Erreichung anderweitiger politisch gewünschter Ziele.

Diese Vorgehensweise würde außerdem dazu führen, dass über letztlich mit bürokratischen Prozessen zu unterlegende Nachweispflichten die Unterstützungsleistung der Förderung überkompensieren würden. Der Mehraufwand der Nachweise und Verpflichtungen begünstigt größere gegenüber kleineren Betrieben. Es besteht die Gefahr, dass kleine Unternehmen im Zweifel gar keine Förderung beantragen, denn das Verhältnis von Mehraufwand und Fördersummen steht mit den verbundenen Nachweispflichten in einem immer ungünstigeren Verhältnis. Der Verschiebung wirtschaftlicher Aktivität zu immer größeren Einheiten wird - ungewollt - Vorschub geleistet.

Aus den dargestellten Gründen können wir den Gesetzentwurf daher nicht unterstützen.

An der mündlichen Anhörung am 14. Juni 2023 wird der Hessische Industrie- und Handelskammertag nicht vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter
Geschäftsführer

Marko Ackermann
Federführung Strukturpolitik



Von: [Matthias Kollatz \(Haupt Privat\)](#)
An: [Schnier, Heike \(HLT\)](#); [Eisert, Martina \(HLT\)](#)
Cc: [Rudolph, Günter - Fraktionsvorsitzender \(HLT\)](#)
Betreff: Anhörung Hessischer Landtag 14. Juni 2023
Datum: Dienstag, 6. Juni 2023 09:53:33

Anhörung Hessischer Landtag 14. Juni 2023

Gesetz zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Veränderungen für Wirtschaft und Arbeit in Hessen (Transformationsfondsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die ehrenvolle Einladung an der Anhörung mitzuwirken. Leider wird mir ein persönliches Erscheinen wegen gleichzeitiger Termine im Berliner Abgeordnetenhaus nicht möglich sein, ich werde aber von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine schriftliche Stellungnahme zu schicken.

1. Investitionsbedarf

Die KfW hat im Herbst 2021 eine Studie zu den erforderlichen Investitionen in Deutschland vorgestellt, um das Land bis 2045 klimaneutral werden zu lassen. Die Investitionen insgesamt werden auf 5000 Milliarden Euro geschätzt, der zusätzliche Investitionsbedarf wird mit 1900 Milliarden Euro angegeben. Geht man - vereinfacht - davon aus, dass der 'normale' Investitionsbedarf sich so auf private Investitionen und Investitionen des öffentlichen Sektors aufteilt, dass er mit der 'normalen' Entwicklung der Haushalte gestemmt werden kann, verbleiben zusätzliche Investitionen von 1900 Milliarden, die gesondert erbracht werden müssen. Dabei kann ein Transformationsfonds eine wichtige Rolle spielen. Wiederum vereinfacht soll angenommen werden, dass für Hessen ein Investitionsbedarf entsprechend des Königsteiner Schlüssels entsteht. Dieser liegt (2019) bei 7,44% - was etwa 140 Milliarden Euro entspricht, verteilt auf 20 Jahre also etwa 7 Milliarden Euro p.a.

Die Bruttoanlageinvestitionen des Staates betragen (2022) 101 Milliarden Euro, die der nicht-staatlichen Sektoren 771 Milliarden Euro. Die staatlichen Investitionen betragen also 11,6% der Gesamtinvestitionen. Rundet man das auf 12%, weil vermutlich von der staatlichen Seite Anreize für die Privatinvestitionen notwendig werden, geht es in Hessen um die Größenordnung (und mehr als eine Plausibilisierung kann es hier nicht sein) der Klimainvestitionen von 840 Millionen Euro pro Jahr.

1. Bildung eines Fonds zielführend

Angesichts der Größe und der Bedeutung der Herausforderung des klimaneutralen Deutschlands bietet sich die Bildung eines Fonds für den Zeitraum bis (mindestens) 2045 an, um die Investitionen verfolgen zu können und ggf. nachsteuern zu können. Dabei ist zu beachten, dass es nicht nur um die Berichterstattung über die zusätzlichen Investitionen geht, sondern auch die mehr als zweieinhalb Mal so hohen 'normalen' Investitionen, um

der Gefahr entgegenzuwirken, dass 'normale' Investitionen nicht mit der gebotenen Intensität verfolgt werden. Zudem ist die umfassende Berichterstattung erforderlich, um über etwaiges Nachsteuern sachgerecht entscheiden zu können.

Für die 'normalen' Investitionen kann die Berichterstattung über eine (ggf anzupassende) Darstellung im Haushalt erfolgen, es ist sowohl möglich, sich eine doppische wie eine kamerale Berichterstattung vorzustellen. Die Berichterstattung im Fonds kann der für den Haushalt entschiedenen Berichterstattung angepasst werden.

1. Steuerwachstum ermöglicht Finanzierung der 'normalen' Investitionen

Das Steuerwachstum wird nach der Finanzplanung des Landes mit einer (guten) Milliarde Euro jährlich angesetzt. Es ist zu beachten, dass angesichts der steigenden Zinssätze höhere Schuldendienste in Zukunft zu leisten sind. Die Finanzplanung (Übersicht 7) unterstellt dabei eine Zunahme der Zins-Ausgaben-Quote von 2,3% in 2023 auf 3,5% in 2026 mit vermutlich auch danach steigender Tendenz. Die Bezugsgröße ist dabei 33,7 Milliarden Euro bzw. 36.9 Milliarden Euro. Die Zinslast steigt also schneller als der Haushalt wächst. Ungefähr ein Sechstel des Steuerwachstums wird für die steigende Zinslast benötigt, ein weiteres Fünftel für die kontinuierliche Finanzierung des Transformationsfonds. Das erfordert erfahrungsgemäß eine Priorisierung bei den Haushaltsentscheidungen, erscheint aber von den Größenverhältnissen machbar.

1. Zusätzliche Investitionen mitdenken

Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Land Hessen im Wesentlichen mit dem Transformationsfonds den Notwendigkeiten der staatlichen Anreize für Privat-Investitionen bereits teilweise nachkommt, erscheinen weitere - großvolumige - Investitionsmittel erforderlich.

Hier gehen die Bundesländer unterschiedliche Wege, soweit erkennbar. Die finanzschwächsten Bundesländer Saarland und Bremen haben sich dazu entschlossen, die Haushaltsnotlage wegen 'Transformation' und 'Klima' zu erklären. Das wird in der Anhörung sicher dargestellt werden. Beide Bundesländer setzen darauf, dass dieser Weg auch gerichtsfest ist, was noch nicht ausgeurteilt ist. Das Bundesverfassungsgericht befasst sich in einer Klage der CDU gegen den Bundeshaushalt mit einer Reihe damit zusammenhängender Fragen, u.a. auch, inwieweit jährliche Notlagenerklärungen und jährliche Veranschlagungen erforderlich sind. Ob Klimathemen überhaupt mit einer Netto-Neuverschuldung nach der Schuldenbremse vereinbar sind, wird voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig entschieden werden.

In Berlin - dem größten Empfänger im Länderfinanzausgleich - wird gegenwärtig darüber beraten, ein 'Klimasondervermögen' einzurichten. Die Koalition aus CDU und SPD erwägt, auch dafür eine Notlagenerklärung abzugeben. Gleichzeitig wird auch in den Beratungen nach einer Lösung gesucht, die schuldenbremsenverträglich ist. Diese könnte so aussehen

- dass auf klimarelevante Investitionen abgezielt wird
- dass die Zusätzlichkeit dokumentiert werden muss
- dass Ausgabenzwecke insbesondere sind der Erwerb von Unternehmenswerten (das spielt in Berlin eine Rolle beim Gas- und beim Fernwärmenetz, die dort die mit Abstand größten Beiträge zum Heizen liefern und insoweit eine CO₂-Verringerung bei der Erzeugung ganz wesentliche Auswirkungen auf die Klimaneutralität hat und die Inventionsbedürfe bei den Endverbrauchern deutlich reduziert) und
- Darlehensprogramme, mit denen Bundesprogramme zur Modernisierung im Wohnungsbestand, aber auch zum Aufbau klimaneutraler ÖPNV- und

Fahrzeugflotten z.B. durch zinslose Darlehen verbessert werden.

1. Darlehensprogramme können durch die Landesförderbank schuldenbremsenneutral ausgereicht werden

Im Kompendium des Bundesfinanzministeriums zur Schuldenbremse heißt es: ‘Auch die Vergabe von Darlehen führt zu keiner Beeinflussung der strukturellen NKA (Nettokreditaufnahme, MK), da diese gleichzeitig mit einem Aufbau von Forderungen verbunden sind.’ (S. 8, Abschnitt 2.4) Die Betrachtungen für Anteilswerb und das Ausreichen von Darlehen sind vergleichbar: Erst einmal Ausgaben zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu Marktpreisen ohne spekulative Überhöhung führen zu keiner Erhöhung der Nettokreditaufnahme, weil ein grundsätzlich wieder veräußerbarer Wert gebildet wird. Sodann entsteht beim Ausreichen von Darlehen eine Forderung in gleicher Höhe, was auch bei zinslosen oder niedrig verzinsten Darlehen anwendbar ist.

Die Förderbanken der Bundesländer können die Länder dabei unterstützen und - z.B. in Form eines Treuhandvermögens - ausgereicht Darlehen langfristig betreuen und vor der Auszeichnung auch sinnvoll prüfen. Da Klimainvestitionen in vielen Fällen vorgezogene Investitionen darstellen, die wirtschaftliche Komponenten enthalten oder insgesamt wirtschaftlich sind, sind Förderdarlehen vermutlich das beste Element, mit dem zusätzliche Investitionen im Rahmen der Schuldenbremse verwirklicht werden können.

Ich wünsche Ihrer Anhörung einen guten Verlauf und bin gerne bereit, auf etwaige Fragen (auch nach der Anhörung) zu antworten.

Viele Grüße
Matthias Kollatz

Sent from my iPad / Von meinem iPad gesendet / Envoyé de mon iPad